

Antrag

des Abg. Rudi Fischer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Situation und Finanzierung der Betreuungsvereine und -behörden in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich ihrer Analyse nach die Betreuungszahlen in Baden-Württemberg in den kommenden fünf Jahren entwickeln werden;
2. inwieweit sich das neue Betreuungsrecht dämpfend auf diese Entwicklung auswirkt und welche sonstigen Maßnahmen zur Betreuungsvermeidung ergriffen werden;
3. ob sie davon ausgeht, dass es in Baden-Württemberg genügend Betreuerinnen und Betreuer (ehrenamtlich und beruflich) gibt, um die Versorgung Betreuungsbedürftiger in den kommenden fünf Jahren sicherstellen zu können (bitte unter Aufstellung der bisherigen Entwicklung der Betreuungspersonen seit 2017);
4. wie hoch sie den Beratungsbedarf und Qualifizierungsbedarf der Ehrenamtlichen im Rahmen der neuen Vereinbarung sieht (bitte unter Angabe des Umfangs);
5. wie sie die Zahlen bewertet, die der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) bei sieben Betreuungsvereinen exemplarisch erhoben hat, um den Zeitaufwand für die bestehenden und die neuen Aufgaben ab dem 1. Januar 2023 zu definieren und inwiefern diese Eingang in die im Haushalt eingeplante Finanzierung der Betreuungsvereine gefunden haben;
6. wie die Erfüllung der Aufgaben der Betreuungsvereine im Hinblick auf die in § 17 geforderte bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ab dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg sichergestellt wird (bitte unter genauer Angabe, welche Kostenkalkulation sie bei der finanziellen Kompensation der Betreuungsvereine zugrunde legt);

7. von wie vielen Fällen sie auf Basis des erweiterten Aufgabenportfolios pro hauptamtlichen Betreuenden pro Woche ausgeht und zu welchem monatlichen Einkommen das führt (basierend auf der gesetzlich festgelegten Betreuungspauschale und ggf. anderen Zuschlägen);
8. ob Familienangehörige aktiv auf das Beratungsangebot und die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein aufmerksam gemacht werden und wenn ja, durch wen;
9. mit welchen Fallzahlen (Beratungen und/oder Vereinbarungen) sie bei den Familienangehörigen und bei ehrenamtlichen, sogenannten „Fremdbetreuern“ rechnet;
10. mit welchem Zeitansatz sie die Verhinderungsbetreuung, die Betreuungsvereine anbieten, einkalkuliert hat und auf welcher Basis dieser Wert ermittelt wurde;
11. wie sie den Umfang der durch die Reform des Betreuungsrecht einhergehenden (neuen) Aufgaben auf Seiten der Betreuungsbehörden in den Landkreisen einschätzt (bitte unter Auflistung der neuen Aufgaben und, sofern möglich, unter Darstellung der damit zu erwartenden Mehrstunden);
12. wie hoch sie den Qualifizierungsaufwand aufgrund der Gesetzesreform auf Seiten der Betreuungsbehörden in den Landkreisen einschätzt;
13. innerhalb welchen Zeitraums die Modellregionen die erweiterte Unterstützung erproben und wann mit entsprechenden Evaluationen gerechnet werden kann;
14. welches Ziel mit dem von Minister Lucha angekündigten Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und Vertretern des KVJS und der Betreuungsvereine am 12. Dezember 2022 verfolgt wird.

25.11.2022

Fischer, Birnstock, Bonath, Brauer, Haag, Haußmann, Hoher, Dr. Jung,
Dr. Timm Kern, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das im Mai 2021 im Bundestag beschlossen wurde und zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, soll mehr Selbstbestimmung für betreute Menschen gewährleistet, das Ehrenamt gestärkt und eine bundesweit einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung sichergestellt werden. Dazu gehört gemäß §17 Betreuungsorganisationsgesetz, dass haupt- und ehrenamtliche Betreuungsvereine auskömmlich finanziert werden. Im Doppelhaushalt des Landes Baden-Württemberg 2023/24 wird der zusätzliche Bedarf als Haushaltsrisiko hinterlegt, aber nicht schriftlich beziffert. Dieser Antrag hinterfragt die Hintergründe und Erkenntnisse, von denen die Landesregierung bei der Umsetzung des Ausführungsgesetzes ausgeht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 Nr. 35Ref-0141.5-017/3621 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit Zulieferungen des Ministeriums der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich ihrer Analyse nach die Betreuungszahlen in Baden-Württemberg in den kommenden fünf Jahren entwickeln werden;

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat hierzu ausgeführt:

Seit dem Jahr 2019 hat sich der Bestand an Betreuungsverfahren wie folgt entwickelt (die genannten Zahlen beziehen sich jeweils auf das Ende des Quartals):

	2019	2020	2021	2022
1. Quartal	118.688	119.782	119.983	122.843
2. Quartal	118.795	119.500	120.789	122.818
3. Quartal	119.245	120.370	121.212	123.732
4. Quartal	119.554	120.592	122.335	

Hiervon ausgehend erwartet die Landesregierung eine moderate Steigerung in den nächsten fünf Jahren, deren konkretes Ausmaß sich aus dem statistischen Datenmaterial jedoch nicht ableiten lässt.

2. inwieweit sich das neue Betreuungsrecht dämpfend auf diese Entwicklung auswirkt und welche sonstigen Maßnahmen zur Betreuungsvermeidung ergriffen werden;

Das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sieht unter anderem die Einführung der sog. erweiterten Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Betreuungsbehörden mit dem Ziel der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung vor. Bei der erweiterten Unterstützung handelt es sich um eine Dienstleistung an der Schnittstelle zum Sozialrecht. Die Betreuungsbehörden sollen in einem eigenen behördlichen Verfahren durch ein temporäres Fallmanagement Maßnahmen anbieten, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Im Rahmen eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens sind die Betreuungsbehörden demnach gemäß § 11 Absatz 3 und Absatz 4 BtOG ab 1. Januar 2023 verpflichtet, die Möglichkeit einer erweiterten Unterstützung zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen. Im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG), der das Ausführungsgesetz an die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Änderungen anpassen soll, wurde von der Öffnungsklausel des § 11 Absatz 5 BtOG Gebrauch gemacht und die Anwendung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsbehörden innerhalb eines Landes und damit auf einzelne Kreise beschränkt. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit zur Beratung im Landtag.

Ergänzend führt das Ministerium der Justiz und für Migration aus:

Im Übrigen können Betreuungen in der Regel vermieden werden, wenn Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig eine Person ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten im Vorsorgefall bevollmächtigen. Das Ministerium der Justiz und für Migration informiert hierzu in der Broschüre „Vorsorgevollmacht

und Betreuungsverfügung“, die auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration abrufbar ist.

3. ob sie davon ausgeht, dass es in Baden-Württemberg genügend Betreuerinnen und Betreuer (ehrenamtlich und beruflich) gibt, um die Versorgung Betreuungsbedürftiger in den kommenden fünf Jahren sicherstellen zu können (bitte unter Aufstellung der bisherigen Entwicklung der Betreuungspersonen seit 2017);

Zur Entwicklung der Betreuungspersonen liegen der Landesregierung keine belastbaren statistischen Daten vor.

4. wie hoch sie den Beratungsbedarf und Qualifizierungsbedarf der Ehrenamtlichen im Rahmen der neuen Vereinbarung sieht (bitte unter Angabe des Umfangs);

Gemäß § 15 Absatz 1 BtOG können bzw. sollen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mit den Betreuungsvereinen Vereinbarungen über ihre Begleitung und Unterstützung schließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung hat jedoch keinen direkten Einfluss auf den Umfang des Bedarfs an Beratung oder Qualifizierung.

5. wie sie die Zahlen bewertet, die der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) bei sieben Betreuungsvereinen exemplarisch erhoben hat, um den Zeitaufwand für die bestehenden und die neuen Aufgaben ab dem 1. Januar 2023 zu definieren und inwiefern diese Eingang in die im Haushalt eingeplante Finanzierung der Betreuungsvereine gefunden haben;

Die Zahlen, die der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) im Auftrag des Sozialministeriums und in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine bei sieben Betreuungsvereinen exemplarisch erhoben hat, sind als Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen Aufwands ungeeignet.

Die Bandbreite der Prognosen, was die einzelnen zusätzlichen Aufwände angeht, ist zu groß. Der zusätzliche Personalbedarf, den die befragten Vereine aufgrund der Aufgabensteigerungen errechnet und gemeldet haben, variiert um den Faktor sechs.

Diese Zahlen bestätigen damit vielmehr, dass es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, eine qualifizierte Einschätzung des zukünftigen Aufwands vorzunehmen.

6. wie die Erfüllung der Aufgaben der Betreuungsvereine im Hinblick auf die in § 17 geforderte bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung ab dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg sichergestellt wird (bitte unter genauer Angabe, welche Kostenkalkulation sie bei der finanziellen Kompensation der Betreuungsvereine zugrunde legt);

Die sehr unterschiedliche Betreuungslandschaft, z. B. was die Größe der Vereine oder den Umfang ihrer Tätigkeiten angeht, die sehr heterogene Wahrnehmung der Aufgaben, beispielsweise auch in den einzelnen Landkreisen, erschwert die exakte Bestimmung der erforderlichen Finanzierung der Aufgaben. Aufgrund der Heterogenität der Verhältnisse sind die Rahmenbedingungen für die Vereine sehr unterschiedlich und sie stehen teilweise vor gegensätzlichen Problemen. So haben beispielsweise Vereine im ländlichen Umfeld, wo der soziale Zusammenhalt in der Gesellschaft meist sehr ausgeprägt ist, teilweise mehr Interessenten und Interessentinnen an ehrenamtlichem Engagement, als sie bei der gegebenen Begrenzung der Förderung begleiten können. Im städtischen Umfeld hingegen kann es schwierig sein, die Mindestzahlen zu erreichen.

Diese Heterogenität liegt nicht nur in der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung der Vereine begründet, sondern auch in Bereichen, auf die die Vereine gar keinen Einfluss haben, z. B. die unterschiedliche Praxis von Betreuungsbehörden und Gerichten, beispielsweise bei der Zuweisung von Ehrenamtlichen.

Insoweit ist eine Finanzierung erforderlich, die dieser Heterogenität Rechnung trägt. Dies wird gewährleistet, indem die Finanzierung auf zwei Grundlagen steht: zum einen ein großer pauschalierter Basisanteil, zum anderen die gezielte Förderung von Leistungen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt hat sich das bisherige System in Baden-Württemberg gut bewährt.

Die gezielte Finanzierung von Leistungsmodulen soll die Vereine veranlassen, die vom Gesetzgeber gewünschten Leistungen zu erbringen. Wie die Entwicklung der Zahlen seit Einführung der leistungsbezogenen Förderung in Baden-Württemberg zeigt, funktioniert dieser Ansatz gut.

Andererseits dient der pauschalierte Grundanteil der Finanzierung dazu, den Vereinen den notwendigen Freiraum zu geben, um individuell, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, ihre Tätigkeit auszurichten und kreativ verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Arbeit umzusetzen.

Die Beurteilung der Frage, in welchem Umfang die Aufgaben der Vereine durch die Reform erweitert werden und ob und ggf. in welchem Umfang mithin finanzielle Ressourcen durch das Land und die Kommunen bereitgestellt werden müssen, wird erst in den Jahren 2023 und 2024 beantwortet werden können.

Sämtliche neue Aufgaben lassen sich den bisherigen Leistungsbereichen Gewinnung und Begleitung von Betreuerinnen und Betreuern, sowie der Durchführung von Veranstaltungen zuordnen.

7. von wie vielen Fällen sie auf Basis des erweiterten Aufgabenportfolios pro hauptamtlichen Betreuenden pro Woche ausgeht und zu welchem monatlichen Einkommen das führt (basierend auf der gesetzlich festgelegten Betreuungspauschale und ggf. anderen Zuschlägen);

Das Ministerium der Justiz und für Migration führt hierzu aus:

Die Zahl der von hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern geführten Betreuungen variiert je nachdem, ob der jeweilige Betreuer oder die jeweilige Betreuerin in Vollzeit oder in Teilzeit tätig ist. Sie variiert zudem danach, ob der jeweilige Betreuer oder die jeweilige Betreuerin ausschließlich als beruflicher Betreuer oder als berufliche Betreuerin tätig ist oder daneben auch noch andere Tätigkeiten ausübt, beispielsweise als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwältin tätig ist oder als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Betreuungsvereins Querschnittsaufgaben wahrnimmt. Im Hinblick auf die genannte Variationsbreite im Umfang der Tätigkeit von Betreuerinnen und Betreuern dürfte die durchschnittliche Fallzahl als solche wenig aussagekräftig sein.

Mit der Zahl der jeweils geführten Betreuungen variiert auch das monatliche Einkommen. Insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

8. ob Familienangehörige aktiv auf das Beratungsangebot und die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein aufmerksam gemacht werden und wenn ja, durch wen;

Es ist zu erwarten, dass auch bezüglich dieser Frage unterschiedliche Herangehensweisen bei den einzelnen Landkreisen sowie den Vereinen gewählt werden, der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. mit welchen Fallzahlen (Beratungen und/oder Vereinbarungen) sie bei den Familienangehörigen und bei ehrenamtlichen, sogenannten „Fremdbetreuern“ rechnet;

Der Landesregierung liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

10. mit welchem Zeitansatz sie die Verhinderungsbetreuung, die Betreuungsvereine anbieten, einkalkuliert hat und auf welcher Basis dieser Wert ermittelt wurde;

Die bei den Vereinen durchgeführte Umfrage ergab auch bezüglich dieser Frage ein völlig inhomogenes Meinungsbild, eine Prognose ist auf Basis dieser Zahlen nicht möglich.

11. wie sie den Umfang der durch die Reform des Betreuungsrecht einhergehenden (neuen) Aufgaben auf Seiten der Betreuungsbehörden in den Landkreisen einschätzt (bitte unter Auflistung der neuen Aufgaben und, sofern möglich, unter Darstellung der damit zu erwartenden Mehrstunden);

Im BtOG finden sich folgende neue Aufgaben für die Betreuungsbehörden:

- Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen über eine Begleitung und Unterstützung in ihrer Arbeit nach § 15 BtOG
- Mitteilung von Name und Anschrift des bestellten ehrenamtlichen Betreuers an den zuständigen Betreuungsverein nach § 10 BtOG
- Vermittlung eines Kennenlerngesprächs zwischen Betroffenen und vorgesehene Betreuer auf Wunsch des Betroffenen nach § 12 Abs. 2 BtOG
- Registrierung von Berufsbetreuern nach § 24 BtOG, Anfordern der Unterlagen, Zeugnisse und Sachkundenachweise, Prüfen der Nachweise, persönliches Gespräch mit Betreuer, Entscheidung über Eignung
- Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 25 Absatz 1 BtOG: Alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen und registrierungsrelevanten Änderungen hat der Betreuer seiner Stammbehörde mitzuteilen, sie sind dort zu dokumentieren
- Regelmäßig abzugebende Nachweise wie Führungszeugnis, die von Betreuungsbehörde zu kontrollieren und dokumentieren sind, § 25 Absatz 3, 4 und 5
- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten (z. B. Arzt), Gespräche mit Geheimnisträgern hierzu, Prüfen von Unterlagen, Dokumentation, nach § 31 Absatz 2 BtOG
- Unterstützung des Betreuers bei Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, § 1835 Absatz 3 und 4 BGB

Folgende bereits bestehende Aufgaben werden erweitert:

- Erweiterte Belehrung bei der Beglaubigung von Vorsorgevollmachten, Ausweitung der Zuständigkeit auch auf Personen mit Aufenthalt außerhalb es jeweiligen Kreises
- Betreuervorschlag im Sozialbericht im gerichtlichen Verfahren: es ist auch die Sichtweise des Betroffenen und Eignung des Betreuers, bei Berufsbetreuer auch Anzahl und Umfang bereits geführter Betreuungen sowie der zeitliche Gesamtumfang und Organisationsstruktur darzustellen

Einmalige Aufgaben:

- Erstmalige Registrierung aller Betreuer im Gebiet der Betreuungsbehörde

Der durch die neuen Aufgaben zu erwartende Zeitaufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Im Übrigen sieht das BtOG unter anderem die Einführung der sog. erweiterten Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Betreuungsbehörden mit dem Ziel der Vermeidung einer rechtlichen Betreuung vor, auf Ziff. 2 wird verwiesen.

12. wie hoch sie den Qualifizierungsaufwand aufgrund der Gesetzesreform auf Seiten der Betreuungsbehörden in den Landkreisen einschätzt;

Hierzu liegen der Landeregierung keine Erkenntnisse vor.

13. innerhalb welchen Zeitraums die Modellregionen die erweiterte Unterstützung erproben und wann mit entsprechenden Evaluationen gerechnet werden kann;

Die Dauer der Modellprojekte beträgt fünf Jahre und kann durch das Sozialministerium im Einvernehmen mit der Modellbehörde verlängert werden. Es wurde eine Dauer von fünf Jahren gewählt, da diese Modellerprobungszeit einen stabilen Zeitrahmen für die Erprobung der erweiterten Unterstützung bietet. Im Hinblick auf die vom Bund nach sechs oder sieben Jahren beabsichtigte Evaluation des Gesetzes zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts (BT-Drs. 19/24445, S. 176, BT-Drs. 19/27287, S. 22) wird die Möglichkeit einer Verlängerung der Modellprojekte bis zur Aufhebung der bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für die Modellprojekte in § 11 Absatz 5 BtOG eingeräumt.

Die Modellprojekte werden vom Sozialministerium gemeinsam mit den Modellbehörden evaluiert. Die Evaluation soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem bereits aussagekräftige Ergebnisse der Erprobung zu erwarten sind und noch ausreichend Zeit vorhanden ist, die Ergebnisse der Evaluation im Hinblick auf eine flächendeckende Einführung der erweiterten Unterstützung nach § 11 Absatz 3 und 4 BtOG bekanntzugeben und umzusetzen.

14. welches Ziel mit dem von Minister Lucha angekündigten Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und Vertretern des KVJS und der Betreuungsvereine am 12. Dezember 2022 verfolgt wird.

In der Vergangenheit wurde die Gestaltung der Förderrichtlinien des Landes stets von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in der alle maßgeblichen Akteure vertreten waren, d. h. das Sozialministerium, der KVJS, Vertreterinnen und Vertreter der Betreuungsvereine und der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Ziel des Gesprächs am 12. Dezember 2022 war es, genau diesen Konsens wieder herbeizuführen und möglichst rasch zu einem Ergebnis zu gelangen. Das Gespräch hat gezeigt, dass man sich in vielen Punkten bereits einig ist und eine gute Finanzierungsbasis gefunden werden kann. Das Ergebnis stellt eine deutliche Verbesserung der Ausstattung der Betreuungsvereine dar. Zur genaueren Beschreibung finden derzeit noch weitergehende gemeinsame Abstimmungen, Berechnungen und Gespräche statt. Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift wurde im Anschluss an das Gespräch bereits begonnen, sodass der Fortgang der Gespräche auch schnell im laufenden Verfahren umgesetzt werden kann.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration